

TE OGH 1987/5/25 13Os68/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Mai 1987 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller, Dr. Felzmann, Dr. Brustbauer und Dr. Kuch als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Sailler als Schriftführerin in der Strafvollzugssache betreffend Gerald F*** wegen Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach § 99 StVG. über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts Linz vom 29. April 1987, AZ. 11 Bs 112/87, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschuß wurde einer Beschwerde des Strafgefangenen Gerald F*** gegen die Ablehnung einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe (§ 99 StVG.) nicht Folge gegeben. Die dagegen erhobene weitere Beschwerde war zurückzuweisen, weil ein Rechtsmittel gegen derartige Beschlüsse (§ 17 Abs. 4 StVG.) wie überhaupt gegen solche eines Gerichtshofs zweiter Instanz als Rechtsmittelgericht im Strafprozeß unzulässig ist.

Rechtliche Beurteilung

Die Anfechtung von Beschlüssen des Oberlandesgerichts gemäß § 62 StPO. (siehe § 63 Abs. 2 StPO.), gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 StEG. und gemäß § 41 GebAG. 1975 bleibt dadurch unberührt, weil es sich hiebei nicht um eine Rechtsmittelentscheidung handelt (EvBl. 1984 Nr. 122, 13 Os 145/81, 13 Os 165/86 u.v.a.).

Anmerkung

E10867

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0130OS00068.87.0525.000

Dokumentnummer

JJT_19870525_OGH0002_0130OS00068_8700000_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at